

# Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme der Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG (AGB)

Stand 01.11.2020

## § 1 Anwendungsbereich und Änderungen der allgemeinen Bedingungen

- 1) Die Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG (Versorger) betreibt Nahwärmenetze. Die Wärmeversorgung von Haushaltskunden aus diesen Netzen erfolgt auf der Grundlage von Standardverträgen unter Einschluss der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung, diesen allgemeinen Bedingungen sowie den jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen (TAB). Die Wärmeversorgung von anderen Kunden erfolgt ebenfalls nach Maßgabe dieser Regelungen, wenn nichts abweichendes vereinbart ist. Haushaltskunde ist, wer Wärme überwiegend zum Eigenverbrauch im Haushalt bezieht.
- 2) Der Versorger veröffentlicht die AVBFernwärmeV, diese allgemeinen Bedingungen, die TAB sowie ein Preisblatt im Internet unter der Adresse: [www.naturstromgmbh.de](http://www.naturstromgmbh.de).
- 3) Der Versorger ist berechtigt die Anschlussbedingungen, die TAB und die Preise bei Bedarf zu ändern. Zur Wirksamkeit der Änderung genügt die Veröffentlichung im Internet und eine Mitteilung an den Kunden in Textform. Die Änderung wird wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Hierauf ist der Kunde in der Mitteilung hinzuweisen. Sofern der Kunde einer Änderung widerspricht, ist der Versorger berechtigt, den Vertrag zum Ende der Abrechnungsperiode (§ 3 Abs. 4) zu kündigen.
- 4) Im Falle von Preiserhöhungen um mehr als 5 % innerhalb eines Jahres ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zum Ende der Abrechnungsperiode (§ 3 Abs. 4) zu kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss dem Versorger innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung zugehen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht Gebrauch, so gelten bis zum Ende der Abrechnungsperiode die bisherigen Preise.

## § 2 Vertragsabschluss

- 1) Wärmelieferverträge werden schriftlich auf Vordrucken des Versorgers geschlossen. Sofern der Kunde nicht Eigentümer oder Erbauberechtigter des zu versorgenden Objekts ist, bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers oder Erbauberechtigten auf dem Vertragsvordruck.
- 2) Die Wärmelieferverträge werden für einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschlossen. Vertragsende ist das Ende der Abrechnungsperiode (§ 3 Abs. 4). Wird der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so verlängert er sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre.
- 3) Verträge die vor Errichtung des Nahwärmenetzes geschlossen werden, werden wirksam mit der Fertigstellung des Hausanschlusses. Der Versorger informiert die Kunden in diesem Fall in Textform über den voraussichtlichen Bereitstellungsstermin.
- 4) Sofern von dem Kunden ein Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten oder Inbetriebsetzungskosten an den Versorger zu bezahlen sind, kann der Versorger die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Wärmelieferung von der vollständigen Bezahlung abhängig machen.
- 5) Der Versorger kann ein Vertragsangebot ablehnen, wenn der Anschluss des Kunden mit unwirtschaftlichen Aufwendungen verbunden ist oder wenn die beantragte Wärmeabnahme dauerhaft die Lieferkapazität des Versorgers übersteigt. In diesem Fall wird der Versorger versuchen, in Abstimmung mit dem Kunden, eine wirtschaftliche Lösung für die Wärmelieferung zu finden.

## § 3 Preise

- 1) Der Kunde zahlt an den Versorger für die Wärmelieferung ein Entgelt, das sich aus einem Grundpreis sowie einem Arbeitspreis zusammensetzt.
  - a) Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle vom Versorger bereitgestellte Wärme (Bereitstellungspreis). Er ist zahlbar ab dem auf die Bereitstellungsmitteilung folgenden Monat. Der Grundpreis ist in dem Preisblatt als Monatsgrundpreis ausgewiesen.
  - b) Der Arbeitspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die gelieferte Wärmemenge und wird durch den Wärmemengenzähler an der Hausübergabestation in kWh gemessen.

- 2) Die Höhe der Preise ergeben sich aus dem jeweils aktuellen, im Internet veröffentlichten Preisblatt.
- 3) Sollten zukünftig neue Steuern oder Abgaben für die Lieferung von Nahwärme erhoben werden bzw. bestehende Steuern oder Abgaben sich erhöhen und dadurch die Kosten des Versorgers steigen, so ist der Versorger zu einer Preiserhöhung entsprechend § 1 Abs. 3 auch gegenüber Erstanschließern berechtigt.
- 4) Die Abrechnungsperiode läuft jeweils vom 01.01.-31.12. eines Jahres.
- 5) Die Ablesung der Wärmezähler erfolgt bis spätestens einen Monat nach Ende einer Abrechnungsperiode (§ 3 Abs. 4). Die Jahresendabrechnung wird vom Versorger innerhalb von drei Monaten nach dem Ende einer Abrechnungsperiode erstellt.
- 6) Der Versorger erhebt monatlich am Ende des Monats zu zahlende Abschlagszahlungen.
- 7) Die Abschlagszahlungen sind fällig am ersten Tag des Monats, die Jahresschlusszahlung ist fällig an dem in der Jahresendabrechnung genannten Zahlungstermin.

#### **§ 4 Wärmelieferung**

- 1) Die Wärmeversorgung erfolgt mittels des Wärmeträgers Heizwasser. Der Wärmeträger ist Eigentum des Versorgers.
- 2) Die Wärmeerzeugung erfolgt durch den Versorger durch die Verwendung erneuerbarer Energien (Biogas). Die Versorger ist berechtigt, bei Bedarf auch andere Energieträger zur Wärmeerzeugung zu verwenden.
- 3) Der Versorger liefert an den Kunden Wärme nur bis zu der im Vertrag vereinbarten Anschlussleistung. Eine Erhöhung der Anschlussleistung ist nur durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Kunden und dem Versorger möglich. In diesem Falle sind vom Kunden gegebenenfalls ein weiterer Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten zu entrichten.
- 4) Die Versorger ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden eine Änderung der Anschlussleistung zu empfehlen. Der Versorger haftet nicht für Nachteile, die aus einer solchen Empfehlung entstehen, außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 5 Hausanschluss**

- 1) Der Hausanschluss wird nach Vertragsabschluss vom Versorger erstellt und verbleibt im Eigentum des Versorgers. Die Eigentumsgrenze bildet die Hausanschlussgarnitur mit Absperrhähnen (Übergabestelle) an der Vor- und Rücklaufleitung im Heizraum.
- 2) Der Kunde erstattet dem Versorger die für die Erstellung des Hausanschlusses notwendigen Kosten gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV.
- 3) Der Kunde entrichtet an den Versorger einen pauschalen Baukostenzuschuss für das Nahwärmenetz gemäß § 9 AVBFernwärmeV. Der Baukostenzuschuss wird in Euro pro Kilowatt bestellter Anschlussleistung berechnet. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.
- 4) Sofern dies technisch notwendig ist, muss vom Kunden eine Hausübergabestation eingebaut werden. Diese geht in das Eigentum des Kunden über. Die Kosten werden vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand erstattet.
- 5) Die Verbindung der Übergabestelle mit der Hausübergabestation sowie die Einbindung in die Kundenanlage sowie die Ingangsetzung erfolgt auf Kosten des Kunden.
- 6) Die Inbetriebnahme der Kundenanlage darf gemäß § 8 TAB nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgers erfolgen.

#### **§ 6 Sonstige Leistungen und Kosten**

- 1) Sofern der Kunde dem Versorger keine Einzugsermächtigung für die fälligen Zahlungen erteilt, werden die Kosten der Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Der Versorger ist berechtigt, die Kosten auch pauschal zu berechnen, wenn dies im jeweils gültigen Preisblatt vorgesehen ist.

- 2) Kosten für die Überprüfung und Entstörung der Kundenanlage werden an den Kunden nach Aufwand verrechnet. Dies gilt nicht, wenn die Überprüfung vom Versorger gemäß § 14 AVBFernwärmeV aus eigener Veranlassung vorgenommen wird oder wenn die Ursache für eine Störung im Verteilnetz des Versorgers liegt. Der Versorger ist berechtigt, die Kosten auch pauschal zu berechnen, wenn dies im jeweils gültigen Preisblatt vorgesehen ist.
- 3) Sofern der Kunde die Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBFernwärmeV überprüfen lässt oder wenn der Kunde die Verlegung der Messeinrichtungen gemäß § 18 Abs. 4 S. 5 AVBFernwärmeV fordert, so werden die entstehenden Kosten vom Versorger nach Aufwand verrechnet. Der Versorger ist berechtigt, die Kosten auch pauschal zu berechnen, wenn dies in dem jeweils gültigen Preisblatt vorgesehen ist.
- 4) Wenn der Versorger gemäß § 33 Abs. 1 oder 2 AVBFernwärmeV die Versorgung einstellt, werden die für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entstehenden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Der Versorger ist berechtigt, den Aufwand auch pauschal zu berechnen, wenn dies in dem jeweils gültigen Preisblatt vorgesehen ist.
- 5) Bei Zahlungsverzug des Kunden werden die Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe, ein pauschales Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € für jede Mahnung und ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 € für die Einziehung durch einen Beauftragten berechnet. Die Geltendmachung höherer Kosten bleibt vorbehalten.

## **§ 8 Sonstiges**

- 1) Vertragliche Abreden sind schriftlich abzuschließen, Änderungen und Ergänzungen von Wärmelieferverträgen oder dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2) Sollten einzelne Regelungen des Wärmeliefervertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- 3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Wärmeliefervertrag ist das für den Erfüllungsort zuständige Gericht.